



# **Erwartungen der Landkreise an den Landtag und die Landesregierung in der neuen Legislaturperiode: „Stärker kommunal denken!“**

**Beschluss der 29. Landkreisversammlung am 15. September 2016  
in Gommern, Landkreis Jerichower Land**

---

Kommunen sind die Keimzelle der Demokratie. Die Landkreise in Sachsen-Anhalt fordern daher den neu gewählten Landtag und die neue Landesregierung auf, die kommunale Selbstverwaltung in den nächsten fünf Jahren wieder deutlicher in den Mittelpunkt ihres politischen Handelns zu rücken:

## **1. Subsidiaritätsprinzip wahren**

Grundsätzlich sind die Kommunen berechtigt, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen. Bei allen Gesetzgebungsvorhaben, Verordnungen und Förderrichtlinien gilt daher der Grundsatz: „Mehr Gestaltungsspielraum vor Ort und weniger zentrale Vorgaben!“ Die ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder müssen anhand der örtlichen Gegebenheiten eigenständig über die Selbstverwaltungsangelegenheiten ihres Landkreises entscheiden können.

## **2. Finanzausstattung deutlich verbessern**

Die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sind grundlegend neu zu ordnen. Die im Koalitionsvertrag zugesagte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse um 80 Mio. Euro noch in 2016 und auf einen Festbetrag von 1.628 Mio. Euro von 2017 bis 2021 sind dringend notwendige Schritte, damit die Kommunen ihre Aufgaben angemessen erfüllen, Haushaltskonsolidierung aus eigener Kraft betreiben und ein attraktives Lebensumfeld für die Bürgerinnen und Bürger sichern können.

## **3. Kommunale Flüchtlings- und Integrationspolitik unterstützen**

Die Landkreise sind als Ausländerbehörde, örtlicher Jugend- und Sozialhilfeträger und (Mit-)Träger des Jobcenters die geeignete Ebene, um die Aufnahme der Asylbewerber zu gewährleisten und die Integration der anerkannten Flüchtlinge zu koordinieren. Hierfür bedarf es allerdings eines zuverlässigen rechtlichen und finanziellen Rahmens. Die Landkreise erwarten, dass ihnen die nach dem Aufnahmegesetz entstandenen Aufwendungen auch in 2016 vollständig ausgeglichen und daneben ausreichend Mittel für ihre örtliche Integrationsstrategie zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer.

## **4. Kindertagesbetreuung neu ordnen**

Das im Jahr 2013 novellierte KiFöG ist bei allen Beteiligten heftig umstritten. Es muss daher nicht nur wegen des stetig steigenden Finanzierungsbedarfs, sondern auch mit Blick auf die vorgenommenen Zuständigkeitsveränderungen umfassend evaluiert werden. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung müssen wieder gemeindlich verantwortet und die Aufgaben der Landkreise auf den gesetzlichen Rahmen des SGB VIII beschränkt werden. Gleichzeitig dürfen die rechtlichen Standards Land, Landkreise, Gemeinden und Eltern finanziell nicht überfordern.

## **5. Vermittlungschancen von Langzeitarbeitslosen verbessern**

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist in Sachsen-Anhalt nach wie vor zu hoch und dürfte durch den Übergang der anerkannten Flüchtlinge in das SGB II noch ansteigen. Der geltende Rechtsrahmen ist allerdings nur unzureichend auf den individuellen Förderbedarf der Arbeitsuchenden ausgerichtet. Die Jobcenter benötigen eine verlässliche Finanzausstattung und SGB II-spezifische Instrumente, um diesen Personenkreis in Arbeit bringen zu können. Daneben muss ein sozialer Arbeitsmarkt mit öffentlich geförderter Beschäftigung weiter ausgebaut werden.

## **6. Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erhalten**

Zu den Kernaufgaben der Landkreise gehört es, ihr Kreisgebiet als eigenständigen Wirtschafts- und Wohnort mit vielschichtigen Angeboten der Daseinsvorsorge fortzuentwickeln. Angesichts des demografischen Wandels sind sie bereit, im Pflegebereich mehr Verantwortung zu übernehmen und bei der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung unterstützend zu wirken. Daneben erwarten junge Familien auch künftig in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte ein gutes und differenziertes Schulangebot in erreichbarer Nähe. Gleichzeitig muss sich das Land finanziell stärker als bisher im öffentlichen Personennahverkehr engagieren.

## **7. Breitbandnetze flächendeckend und zukunftsfähig ausgestalten**

Landkreise und Gemeinden haben sich ganz überwiegend darauf verständigt, den Breitbandausbau gemeinsam über den Landkreis zu organisieren. Dabei sind vor Ort die Modelle „Wirtschaftslücke“ oder „Betreibermodell“ beschlossen worden. Diese kommunalpolitischen Entscheidungen muss das Land akzeptieren und die jeweiligen Vorhaben gleichberechtigt fördern. Angesichts der sprunghaft fortschreitenden Digitalisierung sollte vorrangig die Erschließung mit Glasfaser förderfähig sein.

## **8. Kommunale Investitionsinitiative ermöglichen**

Die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur ist in den letzten Jahren wegen knapper finanzieller Mittel nicht ausreichend vorangekommen. Die historisch niedrigen Zinsen bieten nun aber die Chance, dringend notwendige Maßnahmen an Straßen, Brücken, Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden zügig realisieren zu können. Dafür bedarf es keiner zusätzlichen Fördermittel des Landes, sondern einer Kommunalaufsicht mit Augenmaß bei der Kreditgenehmigung.

## **9. Regionalbudgets bilden**

Die Landkreise sind zwar zusammen mit den Gemeinden originär zuständig für die Entwicklung des ländlichen Raums, verfügen aber kaum über Mitsprache- und Entscheidungsrechte beim Einsatz entsprechender Fördermittel. Hieran haben auch die bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten eingerichteten Arbeitsgemeinschaften „Ländlicher Raum“ (AGLR) nichts geändert. Den AGLR müssen deshalb noch in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 aus allen Fondsmitteln in ausreichender Höhe Budgets für eine eigenständige Regionalentwicklung bereitgestellt werden. Zusätzlich sind den Landkreisen GAK-Mittel zur selbstverantworteten Bewirtschaftung zu übertragen.

## **10. Konnexitätsgrundsatz einhalten und weiterentwickeln**

Bei allen Landesregelungen sind die finanziellen Folgen für die Kommunen nachprüfbar zu ermitteln und im jeweiligen Fachgesetz angemessen auszugleichen. Hierzu ist die bestehende Konsultationsvereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden unter Berücksichtigung der Verfassungsrechtsprechung zu aktualisieren. Gleichzeitig ist der geltende Konnexitätsgrundsatz in der Landesverfassung der Rechtsentwicklung in anderen Bundesländern anzupassen.